

## Thema

### **Umfang der Nutzungsausfallentschädigung nach einem Verkehrsunfall Erwerb eines neuen Fahrzeugs mit längerer Lieferzeit bereits vor dem Unfall (§ 249 BGB)**

#### Grundlagen

Nach § 249 II 1 BGB ist dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zu gewähren, indem der Zustand wiederhergestellt wird, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne Schadensereignis entspricht (BGHZ 132, 373; 154, 395). Darüber hinaus hat der Geschädigte unter mehreren möglichen Wegen des Schadensausgleichs im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg zu wählen.

#### Aktuelles BGH AZ VI ZR 62/07

In einer Entscheidung vom 18.12.2007 (AZ VI ZR 62/07) hat sich der BGH mit der Frage beschäftigt, in welchem Umfang dem Geschädigten eine **Nutzungsausfallentschädigung** zuzubilligen ist, wenn er bereits vor dem Schadenfall ein neues Fahrzeug mit längerer Lieferzeit angeschafft hat.

- Grundsätzlich hat der Schädiger Nutzungsersatz nur für den Zeitraum zu leisten, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes erforderlich ist. Im allgemeinen ist dies die Dauer der Reparatur bzw. bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Benötigt der Geschädigte für die Schadensbehebung einen längeren Zeitraum, ist zu unterscheiden, ob er sich wegen des Unfalls ein Ersatzfahrzeug mit längerer Lieferzeit anschafft oder ob er schon vor dem Unfall ein Ersatzfahrzeug bestellt hat. Im ersteren Fall kann eine längere Wartezeit nicht zu Lasten des Schädigers gehen, weil sie auf der freien Disposition des Geschädigten beruht (BGHZ 154, 395; BGH, VersR 1989, 1056 f.; Weber, VersR 1990, 934; Steffen, NZV 1991, 1; NJW 1995, 2057).
- Hat der Geschädigte das Fahrzeug bereits vor dem Unfall bestellt und wollte er bis zur Lieferung das verunfallte Fahrzeug nutzen, ist die bereits bestehende wirtschaftliche Planung aufgrund des Unfalls gestört. Der Geschädigte ist gezwungen, entweder für die Lieferzeit ein gebrauchtes Fahrzeug zu kaufen und dieses nach der Lieferung wieder zu verkaufen, oder ein Fahrzeug zu mieten oder auf die Nutzung zu verzichten. Nach der vorliegenden Entscheidung des BGH vom 18.12.2007 (AZ VI ZR 62/07) kann dem Geschädigten über den vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des bereits vor dem Unfall bestellten Fahrzeugs Nutzungsausfallentschädigung zuzubilligen sein, soweit diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeugs zusätzlich entstehen würden, nicht wesentlich übersteigt. Der BGH führt aus, in einem solchen Fall könne dem Geschädigten Aufwand und Risiko, die mit dem An- und Verkauf eines Gebrauchtwagens verbunden seien, nicht zugemutet werden.
- Ob die Kosten noch verhältnismäßig und erforderlich waren, habe der hinsichtlich der Schadenshöhe nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter unter Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall zu entscheiden. Nach Ansicht des Berufungsgerichts komme Nutzungsausfallentschädigung nicht in Betracht, weil der finanzielle Verlust im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Interimsfahrzeugs und dessen anschließendem Wiederverkauf im Hinblick von 9 Wochen für das vor dem Unfall bestellte Fahrzeug jedenfalls deutlich niedriger sei als die Nutzungsausfallentschädigung bis zur Lieferung. Diese Ausführungen des

Berufungsgerichts beruhen jedoch nach Ansicht des BGH auf eigenen Einschätzungen und Vermutungen, ohne daß die hierfür auch im Rahmen des § 287 ZPO erforderliche Sachkunde dargelegt würde. Der BGH hat den Rechtsstreit daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

++